

Ausfertigung

Landgericht München I

Verkündet am 10.11.2011

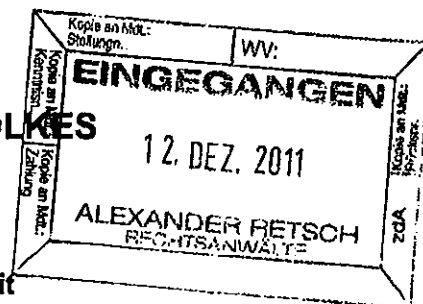
Az.: 4 HK O 15110/11

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ferling, Retsch**, Nymphenburger Straße 139, 80636 München, Gz.: 294/11MF06

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I -4. Kammer für Handelssachen- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brackmann und die Handelsrichter Gärtner und Horn auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2011 folgendes

ENDURTEIL:

1. Die einstweilige Verfügung vom 19.07.2011 wird bestätigt.

2. Die Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger (im folgenden: Kläger) macht gegen die Verfügungsbeklagte (im folgenden: Beklagte) im Wege des Eilverfahrens gemäß §§ 935, 937, 922 ZPO einen Unterlassungsanspruch geltend, den er auf die Verletzung von Wettbewerbsrecht stützt.

1.

a) Der Kläger war bis zu seinem Ausscheiden als Handelsvertreter für die Beklagte bzw. vorher für die Versicherung tätig und vermittelte für deren verbundene Konzerngesellschaften Versicherungsverträge und Finanzdienstleistungsprodukte.

b) Der Kläger trägt vor, das Vertragsverhältnis mit der Beklagten durch eigene fristlose Kündigung (ASt4) nach fruchtloser Abmahnung mit Schreiben vom 28.04.2011 beendet zu haben.

c) Die Beklagte wies die Kündigung des Klägers, zu deren Gründen er ausführlich in der Klageschrift auf den Seiten 2-4 vorträgt, als unwirksam zurück und kündigte ihrerseits das Vertragsverhältnis außerordentlich, ohne vorher abzumahnen (ASt5).

e) Der Kläger ist jetzt mit einer Erlaubnis nach § 34d GewO als Versicherungsmakler selbständig tätig.

Er unterhält nach seinem Vortrag mit zahlreichen Produktgebern, die im Wettbewerb mit den konzernverbundenen Unternehmen der Beklagten stehen, Courtagevereinbarungen. Er ist auch Vertragspartner der Versicherung, die als Dienstleister für Versicherungsmakler dem Kläger insbesondere Courtagevereinbarungen zuführt.

2.

a) Der Kläger trägt zu dem seinem Unterlassungsantrag zugrunde liegenden Verstoß vor, dass die Beklagte der Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) nunmehr gemeldet habe, dass zu Lasten des Klägers ein rückforderbarer Saldo (aus nicht verdienten Provisionen, Provisionsvorschuss. o.ä.) bestand und dass das Vertragsverhältnis aufgrund außerordentlicher Kündigung des Unternehmens, mithin der Beklagten, geendet habe (siehe dazu Auskunft über die Mitteilungen der Beklagten an die AVAD betreffend den Kläger vom 22.06.2011 an - ASt10).

b) Nach dem weiteren Vortrag des Klägers kann die von der Beklagten erteilte Auskunft von den bei der AVAD angeschlossenen Mitgliedsunternehmen und somit auch von den Produktgebern, deren Produkte der Kläger an seine Kunden vermittelt, abgerufen werden.

c) Aufgrund der Mitteilungen ab die AVAD gemäß vorstehend a) erhält nach seinem Vortrag der Kläger von bestimmten Produktgebern keine Courtagezusage und kann somit den Kunden keine Produkte dieser Produktgeber vermitteln.

d) Die bei der AVAD eingestellten Informationen über ihn kann der Kläger nach seinem Vortrag nicht rückgängig machen und auch dazu nicht Stellung nehmen.

e) Weil der Kläger der Ansicht ist, dass die Beklagte als Wettbewerberin mit dieser Mitteilung nach den §§ 3 Abs.1, 4 Nr.8 und Nr.10 und § 5 UWG unlauter gehandelt habe, ließ er sie anwaltlich abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (ASt 17).

Die Beklagte hat darauf nicht reagiert.

3.

a) Der Kläger stellte deshalb mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 15.07.2011 Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung, die am 19.07.2011 antragsgemäß im Beschlusswege erlassen und am 21.07.2011 zugestellt wurde.

b) Mit der Einstweiligen Verfügung wurde der Beklagten mit der üblichen Strafbewehrung verboten,

im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs,

die Behauptung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, dass

a) das Vertragsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin durch eine außerordentliche Kündigung der Antragsgegnerin beendet wurde;

b) die Antragsgegnerin gegen den Antragsteller noch Forderungen aus Provisionsrückforderungen hat.

4.

a) Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 22.07.2011 legte die Beklagte dagegen Widerspruch ein.

Über den Widerspruch wurde am 10.11.2011 mündlich verhandelt.

b) Die Beklagte sieht zunächst kein Rechtsschutzbedürfnis für die einstweilige Verfügung, weil nach Ansicht der Beklagten, der Kläger sich gegen die Informationen bei der AVAD hätte zur Wehr setzen können, dann wären bevor Auskünfte an andere Versicherungsunternehmen erfolgt sind, gesperrt worden.

c) Auch habe sich der Kläger mit dem AVAD-Verfahren ausdrücklich einverstanden erklärt und ein Informationsblatt gemäß der Anlage ASt11 erhalten.

d) Nach Ansicht der Beklagten sei eine Verurteilung durch das Gericht wegen der in der AVAD-Auskunft aufgestellten Rechtsmeinungen der Beklagten wegen Art 5 Abs.1 GG auch nicht zulässig.

Dies gelte sowohl für die damit dargestellte Rechtsmeinung, dass die fristlose Kündigung des Klägers unwirksam sei als auch für den Hinweis, dass beim Ausscheiden ein rückforderbarer Provisionssaldo in Höhe von € 24.084,00 bestanden hat.

Die Beklagte beantragt:

Die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I vom 19.07.2011 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen;

Der Kläger beantragt

Die Einstweilige Verfügung vom 19.06.2011 wird bestätigt.

5.

Der Kläger sieht ein Rechtsschutzbedürfnis trotz der Widerspruchsmöglichkeit innerhalb des AVAD-Verfahrens gegeben und trägt dazu vor, dass durch den Widerspruch der AVAD-Eintrag nicht "sauber" werde sondern der Widerspruch durch einen Vermerk eingetragen werde, der dann für darauf schließen lasse, dass seitens des alten Vertragspartners ein Debetsaldo gemeldet sei.

6.

Bezüglich des Sach- und Streitstands im übrigen wird auf den weiteren Akteninhalt, insbesondere die gewechselten Schriftsätze und die zur Glaubhaftmachung mit übergebenen Urkunden und Anlagen und das Protokoll vom 10.11.2011 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

1.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung war die am 19.07.2011 im Beschlusswege erlassene Einstweilige Verfügung als begründet zu bestätigen.

2.

a) Beide Parteien sind unstreitig Wett-/Mitbewerber (§ 2 Abs.1 Nr.3 UWG) auf dem Markt der Vermittlung von Versicherungen und Finanzdienstleistungen.

b) Für den Kläger besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, sich gegen die seitens der Beklagten an Dritte gegebenen Mitteilungen über ihn zu wehren.

Der Kläger kann nicht ausschließlich auf das von der Beklagten erwähnte Widerspruchsverfahren, wie immer es ausgestaltet ist, gegen Mitteilungen an die AVAD verwiesen werden.

Dies ergibt sich schon daraus, dass bei zu beanstandeten Mitteilungen, wie hier, der davon Betroffene das Recht haben muss, schon ihr erstes Entstehen in der Datei der AVAD oder sonst Dritten gegenüber zu verhindern und nicht nur auf das Recht ihre Beseitigung verlangen zu können mit allen verblei-

benden Risiken, die eine einmal existent gewesene Äußerung mit sich bringt.

Dieses Interesse kann der Kläger nur mit dem Unterlassungsanspruch, wie beantragt, geeignet durchsetzen.

3.

a) Die beiden streitgegenständlichen Mitteilungen bzw. Äußerungen der Beklagten über den Kläger, hier in der Form der Mitteilung an die AVAD, die, wie die Beklagte weiß und was sie sicher auch mit ihrer Mitteilung bezweckt zur Beauskunftung berechtigter Anfrager, nämlich der Mitglieder der AVAD, dienen, verstoßen gegen die Lauterkeitsvorschriften der §§ 3 Abs.1, 4 Nr.8 und 10 UWG.

b) Beide Mitteilungen, die sehr wesentlich die von § 4 Nr.8 UWG erfassten Umstände zur Person, hier des Klägers, betreffen, sind ohne Relativierung einseitig aus der Sicht der Beklagten erfolgt und beinhalten keine objektiven Wahrheiten.

aa) Zum Punkt außerordentliche Kündigung kommt ergänzend hinzu, dass deren Wirksamkeit schon durch die unstreitig vorausgegangenen außerordentliche Kündigung des Klägers in Frage gestellt ist, durch die Mitteilung der Beklagten an die AVAD also ein interner Streit zwischen den Parteien über die Beendigung des gegenseitigen Vertragsverhältnisses als geklärt, obwohl nicht, im Sinne der Beklagten nach außen dargestellt wird.

bb) Entsprechendes gilt für die Mitteilung eines "rückforderbaren Saldos" dem Grunde und der Höhe nach, wobei auffällt, dass die Beklagte zu der Frage ob anerkannt oder nicht, ihre Mitteilung offen lässt.

c) Durch die beiden Mitteilungen ist auch § 4 Nr.10 UWG verletzt, weil damit, obwohl zwischen den Parteien noch völlig streitig und offen, Dritten Angaben über den Kläger gemacht werden, aus denen sich so relevante Risikoeinschätzungen über den Kläger ergeben, das jeder vernünftige und wirtschaftlich denkende Dritte davon Abstand nehmen wird, mit dem Kläger eine relevante Geschäftstätigkeit einzugehen.

Dies ist für die Beklagte auch erkennbar und auch so, nämlich gezielt im Sinne des § 4 Nr.10 UWG, gewollt.

Aus beiden Verstößen ergibt sich der Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs.1 UWG.

d) Befremdlich ist, dass die Beklagte für die Berechtigung ihrer Mitteilungen über den Kläger u.a. auf Art 5 Abs.1 GG mit dem Hinweis argumentiert, dass es sich um die Äußerung von Rechtsmeinungen, die nicht unterbunden werden dürfen, handelt.

Dem steht zunächst schon entgegen, dass die Mitteilung über den Kläger zwei Tatsachen, nämlich die Beendigung des Vertragsverhältnisses durch außerordentliche Kündigung der Beklagten wegen "Tätigkeit für die Konkurrenz" und den rückforderbaren Saldo in Höhe von konkret € 24.084 enthält.

e) Dem Unterlassungsanspruch des Klägers steht auch nicht entgegen, dass er sich selbst den Regelungen über den AVAD (siehe dazu auch ASt 11) unterworfen hat, weil er damit nicht auf die Wahrung seiner wettbewerblichen Schutzrechte verzichtet hat.


f) Weil die Beklagte widerrechtlich und schuldhaft die beanstandeten Mitteilungen über den Kläger veröffentlicht hat und damit sowohl seine Person als auch seine Geschäftstätigkeit diskreditiert besteht zugunsten des Klägers auch ein Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 823, 1004 BGB.

g) Die Einstweilige Verfügung war daher zu bestätigen.


4.

a) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91 Abs.1, 97 Abs.1 ZPO, weil die Beklagte mit dem Widerspruch voll unterlegen ist.

b) Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erübrigt sich, weil die Einstweilige Verfügung bestätigt wurde.


Brackmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Gärtner
Handelsrichter


Horn
Handelsrichter

Handelsrichter *Ag. Mei*
ist wegen *Ausscheiden aus dem Dienst*
an der Unterschriftsetzung verhindert
24.11.11
Brackmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

24.11.11